EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZTA

1

1 Erteilende Zollbehörde

Hauptzollamt Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover

2 VZTA-Nummer

DE 13549/15-1

3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten

DE958873040420325 / 0000
inocare Medical GmbH
Eiterbacher Str. 16
69253 Heiligkreuzsteinach

4 Datum der Erteilung

2015/09/03

Wichtige Hinweise
Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.
Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.

1

5 Datum und Nummer des Antrags

2015/06/22 Stefan Frey

6 Einreihung in die Zollnomenklatur

6307 9010 00 **** **** 0***

7 Warenbeschreibung

Ellenbogenbandage, sog. Aktivbandage Epicare plus, Größe XL, Foto siehe Anlage,
- anatomisch dem Armbereich angepasst gewirkt und schlauchförmig zusammengenäht (u. a. dadurch konfektioniert) ; flachliegend mit einem oberen Durchmesser von ca. 14 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 12,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 24,5 cm,
- aus ca. 2,0 mm dicken, buntgewirkten, elastischen Gewirken aus lt. Antrag 55 % Polyamid, 35 % Elasthan (beides synthetische Chemiefasern) und 10 % Baumwolle,
- seitlich in Höhe des Ellenbogengelenks mit zwei eingearbeiteten, annähernd 8-förmigen, weichen Druckpelotten aus lt. Antrag Silikon,
- am oberen Rand mit einer Überwendlichnaht gesäumt, am unteren Rand abgepasst hergestellt,
- dient der Stabilisierung und Entlastung des Ellenbogengelenks, lt. Antrag u. a. bei Epicondylitis, postoperativen Reizzuständen und Fibromyalgie (Tendomyopathie),
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den speziellen Funktionsschaden des Patienten auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung (keine Gelenke, über die das Ausmaß der Beugung und Streckung des Ellenbogens eingestellt werden kann und auch keine seitlich eingenähten oder seitlich einsteckbaren, anatomisch vorgeformten Schienen zum Ruhigstellen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur von körperlichen Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her, durch die Pelotten wird lediglich Druck ausgeübt.

"Andere konfektionierte Ware (Ellenbogenbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten

Art. 312-5-7

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung [ ] Kataloge [ ] Fotos [ ] Muster/Proben [X] Sonstiges [ ] Stempel

Ort Hannover
Datum 03. September 2015

Unterschrift
Im Auftrag

(Köster)

HAUPTZOLLAMT HANNOVER 195